



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 5 vom 11.03.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 7 des Planungsverbandes Donaupark	37
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für das Deckblatt Nr. 7 des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Donaupark“ des Planungsverbandes Donaupark	37
Haushaltssatzung des Schulverbandes Train für das Haushaltsjahr 2016	38
Amt für Ländliche Entwicklung	40
Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans für das Gebiet „Schaitdorf“	41



Bekanntmachungen des Planungsverbandes Donaupark

PV -2015/FNP 7

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 7 des Planungsverbandes Donaupark

Mit Bescheid vom 29.02.2016, Nr. IV 1-6100, hat das Landratsamt Kelheim das Deckblatt Nr. 7 zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Planungsverbandes Donaupark genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird das Deckblatt Nr. 7 zur Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann das Deckblatt und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Deckblatt berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Donaupark, Donaupark 13, 93309 Kelheim, 4. OG während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblattes schriftlich gegenüber dem Planungsverband Donaupark geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kelheim, 04.03.2016

Planungsverband Donaupark

Hartmann

1. Bürgermeister

Verbandsvorsitzender

PV -2015/BP 7

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für das Deckblatt Nr. 7 des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Donaupark“ des Planungsverbandes Donaupark

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Donaupark hat mit Beschluss vom 03.02.2016 das Deckblatt Nr. 7 zur Änderung des Bebauungs- und Grünord-

nungsplanes „Donaupark“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 7 zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in Kraft. Jedermann kann das Deckblatt mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Donaupark, Donaupark 13, 93309 Kelheim, 4. OG während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblattes schriftlich gegenüber dem Planungsverband Donaupark geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, 04.03.2016
Planungsverband Donaupark

Hartmann
1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Schulverbände

Haushaltssatzung des Schulverbandes Train für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 205.250,00 €
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 10.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 152.950,00 € festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt.
- c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2015) herangezogen.
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2015 von insgesamt 82 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von

1.865,24 € Verwaltungsumlage

0,00 € Investitionsumlage

1.865,24 € Gesamtumlage

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 34.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende, vom Schulverband in der Sitzung vom 25.02.2016 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit bekanntgegeben.

IV.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Zimmer Nr. 13, während

der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Siegenburg, den 03.03.2016

SCHULVERBAND TRAIN

Ze i t l e r

1. Vorsitzender

Bekanntmachungen Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz

Für die Stadt Riedenburg und den Markt Painten

Verfahren Aichkirchen 2 - Flurneuordnung

Stadt Hemau, Landkreis Regensburg

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Aichkirchen 2 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz statt am:

Montag, dem 18.04.2016, um 19:30 Uhr,

Ort: Gasthaus Riederer, Dorfstraße 9, 93155 Hemau.

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen in den Vorstand wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Besitzstandsgruppen sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter die Besitzstandsgruppe Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter die Besitzstandsgruppe Eigentümer sonstiger Grundstücke

vertreten.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Tirschenreuth, 14.03.2016

Alexander Lukas
Bauberrat

Bekanntmachung der Städte, Märkte und Gemeinden

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Änderung des

- Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 43

- Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 24

für das Gebiet „Schaitdorf“

- **Öffentliche Auslegung** (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 43 und den Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 24 für den Bereich „Schaitdorf“ zu ändern.

Der vom Stadtrat gebilligte Planentwurf in der Fassung vom 15.01.2016 liegt in der Zeit vom 21.03.2016 bis 22.04.2016 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 öffentlich aus.

Bestandteil der Auslegung sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar (Gutachten etc.):
Stellungnahme des Landratsamts Kelheim vom 24.02.2016.
Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Deckblatt unberücksichtigt bleiben.

Riedenburg, 10.03.2016
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister